

VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –

RUNDSCHREIBEN

Rdschr. Nr. 2/15 vom 10.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder,

zwar dauert es noch eine Weile bis zum Beginn der Sommerferien in Rheinland-Pfalz, vor denen ich Sie traditionell mit dem zweiten Rundschreiben des Jahres über Aktivitäten der Vereinigung im zweiten Quartal informiere sowie auf bevorstehende Aktivitäten und Ereignisse im Verbandsleben hinweise. Doch hat sich bereits so viel ereignet bzw. zeichnet sich so viel Neues ab, dass es geboten erscheint, das zweite Rundschreiben etwas früher als üblich herauszugeben:

1. Wie im letzten Rundschreiben schon kurz erwähnt, hat der VVR-Vorstand am 31. März 2015 ein erstes **Gespräch mit Herrn Justizminister Prof. Dr. Gerhard Robbers** geführt. An dem mehr als einstündigen Gespräch nahmen von Seiten des Ministeriums außer dem Herrn Justizminister auch Herr Staatssekretär Dr. Hannes Kopf sowie Herr LMR Dr. Jörg Schumacher teil; auf der Seite der VVR war der gesamte Vorstand vertreten, wobei jedoch Peter Bender, der terminlich verhindert war, durch Helga Klingenmeier vertreten wurde. In angenehmer Gesprächsatmosphäre wurde eine Vielzahl von Themen erörtert, nämlich die Reform des Richterwahlausschusses im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Landesrichtergesetzes sowie die weitergehenden Reformvorschläge der VVR nach unserem Positionspapier, die Personal- und Geschäftsentwicklung in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung der Altersstruktur und der Entwicklung der Asylverfahren, die Perspektiven der Richterbesoldung vor dem Hintergrund der (seinerzeit noch bevorstehenden) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Anhebung der Pensionsaltersgrenzen auch im richterlichen Dienst, die Beteiligung rheinland-pfälzischer Verwaltungsgerichte an der PEBB§Y-Fach-Neuerhebung 2016, die Haltung der Landesregierung zur Reform des Staatshaftungsrechts sowie zu einer umfassenderen Rechtswegbereinigung im öffentlichen Recht, die uns bekannt gewordenen Überlegungen des Ministeriums für eine Änderung der Verwaltungsvorschrift "Dienstliche Beurteilung" und der derzeitige Stand und die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wir hatten

Gelegenheit, unsere Vorschläge, Stand- und Kritikpunkte jeweils recht ausführlich darzulegen; der Minister sagte jeweils eine (ggf. auch erneute) Prüfung zu, ohne sich in der Sache festzulegen.

2. Am 5. Mai 2015 hat das **Bundesverfassungsgericht** sein lang erwartetes **Urteil zur Richterbesoldung** verkündet. Im Ergebnis hat es auf mehrere Vorlagen des VG Halle festgestellt, dass die R 1-Besoldung in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2010 verfassungswidrig zu niedrig war; hingegen blieben die Vorlagen des OVG Nordrhein-Westfalen und auch die Vorlage des VG Koblenz erfolglos; insoweit wurde festgestellt, dass die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe R 1 in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2003 sowie die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe R 3 in Rheinland-Pfalz ab dem 1. Januar 2002 mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar sind. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil jedoch erstmals konkrete Kriterien aufgestellt, nach denen die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu überprüfen ist. Auf einer ersten Prüfungsstufe sind fünf Parameter mit indizieller Bedeutung heranzuziehen; die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation besteht, wenn mindestens drei davon erfüllt sind. Diese Parameter sind eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, darüber hinaus ein systeminterner Besoldungsvergleich und ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes bzw. anderer Länder. Auf einer zweiten Prüfungsstufe kann diese Vermutung durch Berücksichtigung weiterer Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden. Auf einer dritten Prüfungsstufe ist ggf. eine Abwägung mit kollidierenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen wie dem Verbot der Neuverschuldung herbeizuführen; im Ausnahmefall kann danach eine Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. In Bezug auf Rheinland-Pfalz wird in dem Urteil noch ausgeführt, dass das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe R 3 in den Jahren 2012 und 2013 **noch** den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügte, weil sich ein Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation insoweit nur aus einer Gegenüberstellung der Anpassung der Besoldung mit der Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst ergeben habe, während die Voraussetzungen der weiteren Parameter für einen Verstoß gegen den Kern des Alimentationsprinzips noch nicht gegeben gewesen seien; in einem Obiter Dictum wurde immerhin noch darauf hingewiesen, dass die Deckelung der Besoldungsanpassung für einen Zeitraum von fünf Jahren auf jeweils 1 % verfassungsrechtlich bedenklich erscheint, auch wenn es darauf im Ergebnis nicht mehr ankam (vgl. zu Rheinland-Pfalz im Einzelnen BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. -, juris, Rn. 179 ff.).

3. Entsprechend einer vorherigen Ankündigung durch Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat der Ministerrat Ende April 2015 den **Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2015 und 2016 (LBVAnpG 2015/2016)** beschlossen, mit dem das Ende März 2015 ausgehandelte Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder "1 zu 1" auf die Beamten und Richter im Landesdienst übertragen werden soll. Nach diesem Gesetzentwurf sollen die Bezüge auch der Richterinnen und Richter im Landesdienst (einschließlich der Versorgungsempfänger/-innen) rückwirkend zum 1. März 2015 linear um 2,1 % angehoben werden, wobei allerdings die bisher vorgesehene Erhöhung um 1 % zum 1. Januar 2015 im Ergebnis angerechnet wird; zum 1. März 2016 sollen die Bezüge dann nochmals um 2,3 % steigen.

4. Im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24. Juni 2015 (GVBl. 2015, S. 90) ist das **Neunte Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2015** verkündet worden, das die Regelungen zur **Anhebung der Pensionsaltersgrenzen** enthält. Die entsprechende Änderung des Landesrichtergesetzes findet sich in Art. 8 des Gesetzes; Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung sind insoweit nicht mehr erfolgt. Die Kritik der VVR aus unserer Stellungnahme gegenüber dem Innenministerium am völligen Fehlen von Regelungen zum freiwilligen Hinausschieben der Altersgrenze auf Antrag und zur Altersteilzeit für Richterinnen und Richter sowie am völligen Fehlen einer sachlichen Begründung im Gesetzentwurf für diese Abweichungen gegenüber den Regelungen für Beamtinnen und Beamte ist jedoch von der CDU-Fraktion aufgegriffen worden; das Thema wurde auch im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Landesrichtergesetzes im Rechtsausschuss des Landtags (siehe dazu noch unter 5.) angesprochen. Insbesondere wurde das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz um eine Übersicht über die diesbezüglichen Regelungen in den Richtergesetzen anderer Bundesländer gebeten.

5. Am 15. April 2015 hat die Landesregierung ihren **Gesetzentwurf für ein Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes** vorgelegt (LT-Drs. 16/4900), der in allen wesentlichen Punkten mit dem Referentenentwurf des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz übereinstimmt, zu dem die VVR bereits im Februar Stellung genommen hatte (vgl. VVR-Rundschreiben Nr. 1/15, Nr. 2). Bereits seit September 2014 liegt auch ein **Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion** vor (LT-Drs. 16/3969). Kernstück beider Gesetzentwürfe sind Änderungen beim Richterwahlausschuss, insbesondere die Erhöhung der Zahl der richterlichen Mitglieder im Ausschuss, wobei beide Entwürfe insoweit inhaltlich übereinstimmen, während sie sich in anderen Punkten zum Teil unterscheiden. Im Juni hat der Rechtsausschuss des Landtags beschlossen, zu beiden Gesetzentwürfen

ein Anhörverfahren durchzuführen. Auf Vorschlag der Fraktionen wurden hierzu Frau PräsLG Ulrike Müller-Rospert (LG Landau) und Herr PräsLG Harald Jenet (LG Kaiserslautern) (beide auf Vorschlag der SPD-Fraktion), Herr DirAG Thomas Edinger als Landesvorsitzender des Deutschen Richterbundes und der Unterzeichner als Vorsitzender der VVR (beide auf Vorschlag der CDU-Fraktion) sowie Herr VizePräsLG Dr. Manfred Grüter als Sprecher des Landesverbands der Neuen Richtervereinigung (auf Vorschlag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen) als "sachverständige Auskunftspersonen" eingeladen. Die öffentliche **Anhörung im Rechtsausschuss des Landtags** fand am **25. Juni 2015** im Landtagsgebäude statt. Alle Sachverständigen erhielten zunächst Gelegenheit, in einem bis zu 15-minütigen Statement zu den Regelungen beider Gesetzentwürfe Stellung zu nehmen; dabei wurde das übereinstimmende Hauptanliegen beider Gesetzentwürfe, das richterliche Element im Richterwahlausschuss durch Erhöhung (Verdoppelung) der Zahl der richterlichen Mitglieder im Ausschuss – sowohl der ständigen wie der nichtständigen – zu stärken, ebenso einhellig begrüßt wie die künftige Wählbarkeit von Richterinnen und Richtern aus allen Gerichtszweigen zu ständigen Mitgliedern im Richterwahlausschuss. Von den drei Vertretern der Richterverbände wurde nachdrücklich kritisiert, dass die Gelegenheit der Novellierung des Landesrichtergesetzes nicht zu einem „größeren Wurf“ genutzt und keine umfassendere Reform des Gesetzes in Angriff genommen wurde, namentlich durch Reformierung der Regelungen über den Präsidialrat, den Haupttrichter und die örtlichen Richterräte unter Berücksichtigung der Vorschläge hierzu im Positionspapier der VVR; ebenso einhellig wurde von den Vertretern der Richterverbände das Festhalten an der Wahl der richterlichen Mitglieder durch den Landtag aufgrund von Vorschlagslisten – anstelle von deren Direktwahl durch die Richterschaft – kritisiert. Hinsichtlich der Bewertung der sich unterscheidenden Regelungsvorschläge in den beiden Gesetzentwürfen gab es divergierende Auffassungen: Während insbesondere Frau PräsLG Müller-Rospert die entsprechenden Regelungen des Regierungsentwurfs verteidigte, wurden von den drei Vertretern der Richterverbände – in bemerkenswerter Einmütigkeit – die nur im Regierungsentwurf enthaltenen "Soll-Vorschriften" zur geschlechter-paritätischen Besetzung des Ausschusses sowie der Vorschlagslisten sowohl aus Gründen mangelnder Praktikabilität als auch wegen grundsätzlicher Bedenken im Hinblick auf die Wahlfreiheit abgelehnt; befürwortet wurde von ihnen hingegen die – über den Regierungsentwurf hinausgehende – Erstreckung der Mitwirkung des Richterwahlausschusses auf **alle** Versetzungen von Richterinnen und Richtern im Entwurf der CDU-Fraktion sowie nachdrücklich die ebenfalls nur dort vorgesehene Neuregelung der Beschlussfassung im Richterwahlausschuss dahingehend, dass für die Zustimmung des Richterwahlausschusses künftig die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder (statt – wie bisher – nur der anwesenden Mitglieder) erforderlich

sein soll (auch dies eine Forderung der VVR aus der Evaluation des Richterwahlausschusses). Im Anschluss an die Ausführungen der Sachverständigen hatten die Abgeordneten noch Gelegenheit zu Fragen. Dabei sprach der Abgeordnete Dr. Axel Wilke (CDU) das Fehlen von Regelungen zur freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Richterinnen und Richter an (siehe dazu bereits oben unter 4.). Die Abgeordnete Katharina Raue (Bündnis 90/Die Grünen) gab abschließend zu erkennen, dass aus ihrer Sicht auch im jetzigen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens durchaus noch Änderungen am Regierungsentwurf möglich seien.

6. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, wird auf Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Jahre 2016 eine **Fortschreibung des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y für die Fachgerichtsbarkeiten** stattfinden. Auch die VVR hat sich dafür eingesetzt, dass als Erhebungsgerichte hierfür auch Gerichte der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit benannt werden: Trotz der bekannten Mängel und Unzulänglichkeiten des PEBB§Y-Systems wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit – schon mangels für uns günstigerer Alternativen – hinsichtlich ihres Personalbedarfs an den Ergebnissen der PEBB§Y-Erhebungen gemessen werden; dann erscheint es aber vorzuzugswürdig, anstelle einer pauschalen Ablehnung auf die Erhebung der Basiszahlen Einfluss zu nehmen, damit die spezifischen Bedingungen unserer Gerichtsbarkeit mit ihren relativ kleinen Gerichtsstandorten Eingang in die Berechnungen finden. Nachdem einige Bundesländer (NRW, Hessen) sich aus nicht näher bekannten Gründen nicht an der PEBB§Y-Fach-Neuerhebung beteiligen werden, sind inzwischen mit dem OVG Rheinland-Pfalz, dem VG Neustadt an der Weinstraße und dem VG Koblenz gleich drei unserer Gerichte als Erhebungsgerichte ausgewählt worden. Zur Erprobung der systemischen und technischen Umsetzung der Haupterhebung hat in der Zeit vom 29. Juni bis zum 10. Juli 2015 bundesweit an sieben Gerichten eine **Pilotierungsphase** stattgefunden; an dieser Piloterhebung haben sich auch das OVG Rheinland-Pfalz und das VG Neustadt an der Weinstraße beteiligt. Die eigentliche **Haupterhebung** wird im ersten Halbjahr 2016 unter Beteiligung der drei genannten rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte stattfinden. Auch wenn diese Erhebung für die Richterinnen und Richter der drei betroffenen Gerichte mit nicht unerheblichem Mehraufwand und manchen "Lästigkeiten" verbunden sein wird, wäre auch ich Ihnen dankbar, wenn Sie sich dieser Aufgabe mit dem uns auch sonst auszeichnenden hohen Maß an Engagement und Sorgfalt widmen würden, damit wir nicht wieder mit maßgeblich unter wesentlich anderen Rahmenbedingungen erhobenen und deshalb für unsere Verhältnisse nicht passenden PEBB§Y-Basiszahlen konfrontiert werden.

7. Nachdem bekannt geworden war, dass auf der **Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) am 17./18. Juni 2016 in Stuttgart** auch diverse Vorschläge zur Veränderung des Asylverfahrensrechts, einschließlich der bestehenden besonderen Vorschriften für das asylgerichtliche Verfahren diskutiert werden sollten, hat der BDVR-Vorstand Anfang Juni eine **Stellungnahme des BDVR zur Zulassung von Rechtsmitteln in asylgerichtlichen Verfahren** erarbeitet und die Landesverbände um deren kurzfristige Übersendung an die Landesjustiz- und -innenminister gebeten. Der BDVR plädiert darin im Wesentlichen dafür, zum einen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Möglichkeit der Zulassung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht an das Obergerverwaltungsgericht und/oder der Sprungrechtsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache einzuführen; zum anderen sollte den Verwaltungsgerichten in asylgerichtlichen Hauptsacheverfahren die Möglichkeit eingeräumt werden, bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht oder die Sprungrevision an das Bundesverwaltungsgericht zuzulassen. Mit diesen beschränkten Erweiterungen des asylgerichtlichen Rechtsschutzes sollte es ermöglicht werden, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zügig ober- bzw. höchstrichterlich zu klären, dadurch den Prüfungsaufwand der Verwaltungsgerichte langfristig zu reduzieren und damit letztlich die Verfahrenserledigung effizient zu fördern. Bei einer kurzfristigen Nachfrage an den Gerichtsstandorten durch Mitglieder des VVR-Vorstands stießen die rechtspolitischen Vorschläge des BDVR allerdings auf Vorbehalte, zum Teil auch auf klare Ablehnung. Namentlich die Richterinnen und Richter des in erster Instanz für asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten allein zuständigen VG Trier machten deutlich, dass sie die Vorschläge zur Zulassung weiterer Rechtsmittel im asylgerichtlichen Verfahren insgesamt ablehnen. Am OVG und an den übrigen VGs wurden die Vorschläge – nach einer ersten Einschätzung meinerseits – eher differenziert gesehen: Tendenziell wurde dort die Einführung der Möglichkeit einer Berufungszulassung in asylgerichtlichen Hauptsacheverfahren wegen grundsätzlicher Bedeutung durch das VG eher befürwortet, während die Einführung der Möglichkeit einer Beschwerdezulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung durch das VG eher abgelehnt wurde. Im Hinblick auf dieses vorläufige Meinungsbild habe ich die BDVR-Stellungnahme zwar dem Minister der Justiz und für Verbraucherschutz kurzfristig vor der JuMiKo zugeleitet, jedoch lediglich mit der Bitte um Berücksichtigung der Vorschläge als wichtigen Diskussionsbeiträgen und unter Hinweis auf dem erkennbaren Meinungsstand dazu innerhalb der VVR. Darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis die JuMiKo die Vorschläge erörtert hat, ist hier bisher nichts bekannt geworden. Diejenigen, die sich vertieft mit diesen rechtspolitischen Fragestellungen befassen möchten, möchte ich auf den Aufsatz von Prof. Dr. Uwe Berlit (Vorsitzender des u.a. für

Asylrecht zuständigen Senats des BVerwG) zu "Reformbedarf im Asylprozessrecht" in DVBl. 2015, 657 hinweisen.

8. Der Achte Kleine Verwaltungsgerichtstag fand am 21. und 22. Mai 2015 in Koblenz im Neuen Justizzentrum statt. Gastgeber vor Ort war das VG Koblenz. Trotz der Anreisebehinderungen infolge eines weiteren Lokführerstreiks waren rund 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Koblenz gekommen. Sie wurden von einem engagierten Team aus Mitgliedern des richterlichen und des nicht-richterlichen Dienstes des VG Koblenz, unterstützt durch Kolleginnen und Kollegen des OVG Rheinland-Pfalz, empfangen und betreut. Am ersten Tagungstag stand das Thema "Richterrecht" im Mittelpunkt. Nach den die Tagung eröffnenden Begrüßungsworten durch den BDVR-Vorsitzenden Dr. Robert Seegmüller und einem Grußwort des Ministers der Justiz und für Verbraucherschutz Prof. Dr. Gerhard Robbers referierte Prof. Dr. Uwe Volkmann von der Goethe-Universität Frankfurt am Main anspruchsvoll, aber auch sehr einleuchtend über „Gelingensvoraussetzungen von Rechtsfortbildung“. Nach einer Kaffeepause, die bei schönem Frühsommerwetter unter den Arkaden in der Deinhardpassage stattfinden konnte, wurde die Tagung mit einem Vortrag von VizePräsVG Dr. Malte Graßhof (VG Karlsruhe) zum Thema "Der Richter und sein Recht – Überlegungen zum Stand des Richterdienstrechts" fortgesetzt. Er gab einen umfassenden, um rechtspolitische Vorschläge ergänzten Überblick über die aktuelle Lage des Richterdienst- und –besoldungsrechts. Manche seiner Vorschläge wurden durchaus kontrovers aufgenommen und lebhaft diskutiert. Am frühen Abend konnten die Gastgeber die meisten der Tagungsteilnehmer zu einem "kleinen Rheinspaziergang vor dem Abendessen" begrüßen. Die Idee, vor dem Neuen Justizzentrum und dann noch einmal an der Rheinpromenade an zwei Probierständen mehrere Sorten regionaler Weine zur Verkostung anzubieten, überraschte und begeisterte die Tagungsteilnehmer sichtlich. Unter der ebenso sachkundigen wie launigen Führung von Herrn RiOVG Gernot Schauß ging es vom Deinhardplatz zum Rheinufer und entlang der Rheinpromenade bis zum Blumenhof hinter der Kastorkirche, bevor der erste Tag mit einem Abendessen in "Gerhards Genussgesellschaft" bei "Spezialitäten von Rhein und Mosel" ausklang. Der zweite Tagungstag brachte mit dem Thema "Militärische Auslandseinsätze" einen radikalen Themenwechsel und einen – auch von den örtlichen Medien mit Interesse registrierten – Blick über den "verwaltungsrichterlichen Tellerrand". Zunächst referierte Privatdozent Dr. habil. Markus Kaim von der Stiftung Wissenschaft und Politik unter dem Stichwort "Über ungewollte Wirkungen und ausbleibende Ergebnisse" zu den "Folgen von internationalen Militärinterventionen". In einer scharfsinnigen, brillant vorgetragenen Analyse von Auslandseinsätzen in aller Welt, von Bosnien über den Irak bis zu Afghanistan

verdeutlichte er, dass das vielfach in der Öffentlichkeit so empfundene Scheitern militärischer Auslandseinsätze kaum mit den – oft sehr schnell erreichten – militärischen Ergebnissen, sondern mit dem Nichteintritt der oft überzogenen politischen Erwartungen an diese Einsätze zusammenhängt, und nannte überzeugende Gründe für diese Diskrepanz. Anschließend konnte uns Generalleutnant a. D. Reinhard Kammerer als früherer Koordinator vieler solcher Einsätze sehr anschaulich – gleichsam aus erster Hand – über die Rahmenbedingungen, Abläufe und Erfahrungen militärischer Auslandseinsätze der Bundeswehr, vor allem im Kosovo und in Afghanistan berichten. An beide Vorträge schlossen sich lebhafte Diskussionen an. Der offizielle Teil des 8. kleinen Verwaltungsgerichtstages ging danach mit einem Mittagsimbiss – wiederum bei schönem Wetter unter den Arkaden der Deinhardpassage – zu Ende. Einige der Teilnehmer schlossen sich am Nachmittag noch dem abschließenden Rahmenprogramm mit zwei Stadtführungen unter dem Motto "Koblenz kompakt ... vom Schängel zum Kaiser" an, die von unserem Kollegen Gernot Schauß (OVG Rheinland-Pfalz) und von Herrn Jürgen Frensch (ehrenamtlicher Richter beim VG Koblenz) gleichermaßen sachkundig wie unterhaltsam geleitet wurden. Allen, die zum Gelingen des 8. Kleinen Verwaltungsgerichtstages beigetragen haben, sei an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich gedankt, allen voran Herrn PräsVG Dr. Ralf Geis für die ideenreiche Vorbereitung und umsichtige Leitung der Durchführung dieser – von allen Seiten sehr gelobten – Fortbildungstagung.

9. Kaum ist der "kleine" Verwaltungsgerichtstag vorbei, kann bereits die Vorfreude auf den nächsten "großen" Verwaltungsgerichtstag beginnen: Der **18. Deutsche Verwaltungsgerichtstag** wird **vom 1. bis 3. Juni 2016 in Hamburg** stattfinden. Die Vorbereitungen zu dieser Großveranstaltung sind in vollem Gange. Traditionell ist es Aufgabe der Landesverbände des BDVR, jeweils einen Arbeitskreis zu betreuen. Die VVR ist gebeten worden, den **Arbeitskreis "Informationsverwaltungsrecht in der Informationsgesellschaft"** zu betreuen; dieser Arbeitskreis wird sich damit beschäftigen, was durch die Regelungen der Informationsfreiheits- und Umweltinformationsgesetze, aber auch der Landespressegesetze und der zu diesen Gesetzen ergangenen (vor allem verwaltungsgerichtlichen) Rechtsprechung aus dem ursprünglichen bloßen Recht auf Akteneinsicht geworden ist. Das Hauptreferat wird von Prof. Dr. Michael Fehling von der Bucerius Law School gehalten werden, Co-Referent wird Prof. Dr. Wolfgang Schulz von der Universität Hamburg sein. Aufgabe des Landesverbandes ist es vor allem, für den zugewiesenen Arbeitskreis einen Moderator/eine Moderatorin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin zu benennen. Auf meine allgemeine Anfrage an alle aktiven Mitglieder hat sich freundlicherweise Frau RinOVG Gisela Lauer bereit erklärt, die Aufgabe der Schriftführerin zu übernehmen. Da sich zur

Übernahme der Aufgabe des Moderators sonst niemand gemeldet hat, werde ich diese Aufgabe selbst übernehmen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich den Termin des 18. Deutschen Verwaltungsgerichtstages vormerken und ihn schon jetzt in Ihren Planungen für das kommende Jahr berücksichtigen würden.

- 10.** Noch einmal erinnern möchte ich an den bereits im letzten Rundschreiben bekanntgegebenen **Termin der nächsten ordentlichen VVR-Mitgliederversammlung**, die am **13. Oktober 2015 in der Tagungsstätte "Alte Synagoge" in Wittlich** stattfinden wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit den Einzelheiten zum Programm werden Sie mit dem nächsten Rundschreiben Anfang September erhalten.

Allen, die die bevorstehende Ferienzeit für einen Urlaub nutzen, wünsche ich gute Erholung, und allen, die in dieser Zeit an ihren Arbeitsplätzen die Stellung halten müssen, eine erträgliche Arbeitsbelastung.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand

gez. Hartmut Müller-Rentschler